



Die vorliegende Vollmacht gilt bis zu einem entsprechenden schriftlichen Widerruf an die ZKB oder bis die ZKB Vollmacht betreffend elektronische Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank (bspw. ZKB Onlinebank, ZKB DataLink), auf die diese Vollmacht basiert, widerrufen wird.

Ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen bleibt die vorliegende Vollmacht für die Bereitstellung elektronischer Bankbelege – schriftlicher Widerruf vorbehalten – auch im Falle von Tod, Konkurs oder einem sonstigen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden unverändert bestehen.

Diese Vollmacht basiert auf mindestens eine bereits bestehende ZKB Vollmacht betreffend elektronische Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank (bspw. ZKB Onlinebank, ZKB DataLink) und bildet einen integrierten Bestandteil derselben. Die **Besonderen Bedingungen für die elektronische Bereitstellung von Bankbelegen der Zürcher Kantonalbank** bilden wiederum einen integrierten Bestandteil dieser Vollmacht. Der Kunde bestätigt, je ein entsprechendes Exemplar erhalten, dessen Inhalt zur Kenntnis genommen und als gültig anerkannt zu haben, insbesondere auch den vereinbarten **Gerichtsstand Zürich 1**.

rechtsgültige Unterschrift/en Kunde

Unterschrift/en _____

Name(n) in Blockschrift _____

Ort/Datum

Unterschrift/en _____

Name(n) in Blockschrift _____

rechtsgültige Unterschrift/en Bevollmächtigter

Unterschrift/en _____

Name(n) in Blockschrift _____

Ort/Datum

Unterschrift/en _____

Name(n) in Blockschrift _____

Durch die Bank auszufüllen

Unterschrift geprüft

Namensstempel und Unterschrift

Besondere Bedingungen für die elektronische Bereitstellung von Bankbelegen

1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für die elektronische Bereitstellung von Bankbelegen im Rahmen einer elektronischen Dienstleistung der Zürcher Kantonalbank (nachstehend «Bank» genannt) ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bedingungen für die elektronischen Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank (nachstehend «AB» genannt) sowie die für die jeweilige elektronische Dienstleistung der ZKB geltenden Besonderen Bedingungen.

2 Leistungsangebot

- 2.1 Die jeweils von der Bank im Rahmen einer elektronischen Dienstleistung zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.
- 2.2 Der Kunde beauftragt die Bank, ihm bzw. seinem Bevollmächtigten die Bankbelege eines/mehrerer Bankgeschäfte elektronisch zur Verfügung zu stellen. Diesfalls ist die Bank berechtigt, dem Benutzer per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch über eine oder mehrere elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor (vgl. Ziff. 11 «AB»).
- 2.4 Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Bereitstellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, etc.) haben. Im Anwendungsbereich der Bereitstellung von Bankbelegen im Rahmen einer elektronischen Dienstleistung der Zürcher Kantonalbank gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

- 3.1 Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gelten sämtliche, vom Benutzer beanspruchten elektronischen Dienstleistungen der Bank, welche einen Zugriff auf die elektronischen Bankbelege ermöglichen (bspw. ZKB Onlinebank, ZKB DataLink).

Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss beim Kunden zugegangen, an dem diese dem Benutzer am Erfüllungsort bereit gestellt wurden. An diesem Tag beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist (Ziff. 4), zu laufen.

- 3.2 Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, **dass die Bank durch die elektronische Bereitstellung der Bankbelege am Erfüllungsort insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden erfüllt hat.**
- 3.3 Die Bank ist jedoch berechtigt, ohne Grundangabe die Bankbelege jederzeit ausschliesslich bzw. auch in Papierform via Post zuzustellen.

4 Reklamationen des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort, spätestens jedoch innert 30 Tagen, seit deren Bereitstellung anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich ein. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

- 4.2 Unterbleibt die elektronische Bereitstellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

5 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.

- 5.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens **180 Tagen** seit dessen Bereitstellung am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt wird und **nach Ablauf dieser Frist in elektronischer Form nicht mehr verfügbar ist**. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig (vgl. Ziff. 7).

6 Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Bevollmächtigten die Bankbelege eines/mehrerer Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Diesfalls stellt die Bank dem Benutzer innert angemessener Frist die Bankbelege wieder in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die dem Benutzer von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

7 Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt (vgl. Ziff. 11 «AB»).

Oktober 2009 (Version 2.1)
www.zkb.ch